



# Mutterschutz beim beruflichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Ursula Höfer,

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit, Amt für Arbeitsschutz Hamburg

Die Biostoffverordnung gilt für

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten
- arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG – nicht Heimarbeiternehmer
- Beamtinnen und Beamte
- Richterinnen und Richter
- Soldatinnen und Soldaten
- die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten

## Die Biostoffverordnung regelt

- Begriffsbestimmungen
- Gefährdungsbeurteilung
- Schutzmaßnahmen
- Vorsorgeuntersuchungen

BioStoffV § 15a:

(1) Der Arbeitgeber hat ... zu veranlassen

(3) Untersuchungen aufgrund einer Tätigkeit mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen müssen nicht durchgeführt werden, wenn der Beschäftigte über einen ausreichenden Immunschutz gegenüber diesem biologischen Arbeitsstoff verfügt. Ansonsten hat der Arbeitgeber zu veranlassen, dass dem Beschäftigten im Rahmen der Untersuchung die entsprechende Impfung angeboten wird.....

# Mutterschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Das Mutterschutzrecht gilt grundsätzlich für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Die wesentlichen Regelungen enthalten aber Schutzbestimmungen für Frauen, die schwanger sind oder nach der Geburt ihre Kinder stillen!

## Das Mutterschutzrecht regelt

- die Gestaltung des Arbeitsplatzes,
- Gefährdungsbeurteilung,
- Mutterschutzzeiten,
- Leistungsrechte,
- Kündigungsverbote während der Schutzfristen und
- Beschäftigungsverbote

# Mutterschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

ZIEL: Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung der Gesundheit durch chemische, biologische und physikalische Arbeitsplatzfaktoren für

die werdende und stillende Mutter,  
das Kind pränatal im Mutterleib,  
das Kind postnatal über die Muttermilch.

# Mutterschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

	<b>Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung</b>	<b>Mutterschutzgesetz und Mutterschutzverordnung</b>
<b>Für wen?</b>	Beschäftigtenbegriff des ArbSchG: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw.	in einem Arbeitsverhältnis stehende Frauen, die schwanger sind oder nach der Geburt ihre Kinder stillen
<b>Arbeitsmedizinische Vorsorge</b>	Ja! Pflicht- und Angebotsuntersuchungen	Keine!
<b>Impfung</b>	Ja! Arbeitgeber muss bei impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen Impfung anbieten	Keine!
<b>Beschäftigungsverbote</b>	Nur, wenn eine Pflichtuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit nicht durchgeführt worden ist!	Wenn eine Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Risikogruppe 2-4) vorliegt, die nicht durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder durch Umsetzung ausgeschlossen werden kann
<b>Gefährdungsbeurteilung</b>	Ja, Teil der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz	Ja, eigenständige, rechtzeitige Beurteilung der Arbeitsbedingungen



## Tätigkeitsbeschränkungen / Beschäftigungsverbote

Innerhalb der Schutzfristen:

Werdende Mütter sechs Wochen vor der Geburt, es sei denn  
freiwillig (§ 3 Abs. 1 MuSchG)

Wöchnerinnen acht Wochen nach der Geburt (§ 6 MuSchG),

Ärztliche Beschäftigungsverbote § 3 MuSchG,

Konkrete gesetzliche Beschäftigungsverbote (§ 4 MuSchG),

Mutterschutzverordnung.

## Rechtsprechung -Mumpsurteil:

Eine in einem Kindergarten als Erzieherin tätige werdende Mutter, die nicht über Mumps-Antikörper verfügt, ist aufgrund ihrer Tätigkeit der Gefahr, sich mit Mumps zu infizieren, im Sinne der Nummer 3101 der Anlage zu § 1 Berufskrankheiten-Verordnung besonders ausgesetzt. Dieses Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit bewirkt nach § 4 Abs. 2 Nr. 6, 2. Alternative MuSchG ein mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot.

BVerwG 5. Senat, Urteil vom 26. April 2005, Az: 5 C 11/04; VG Koblenz 9. April 2003

## Mutterschutzverordnung

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Besondere Beschäftigungsbeschränkungen

## Beurteilung der Arbeitsbedingungen § 1 MuSchVO

1. Stufe: Ermittlung der speziellen Gefahrenquellen für werdende und stillende Mütter
2. Stufe: Bewertung der Gefahren
3. Stufe: Festlegen geeigneter Schutzmaßnahmen

## Bewertung der Gefährdungsfaktoren:

Gefährdungen für Mütter und Kinder müssen beurteilt werden;

zu berücksichtigende Faktoren sind insb.:

- Schwächung der körpereigenen Abwehr der werdenden oder stillenden Mutter
- Erhöhte Infektionsgefahr für die Mutter
- Risiken für bzw. Auswirkungen auf das Kind durch eine Infektion der Mutter z.B.: Fehlgeburt, Missbildung, Erkrankung des Kindes nach der Geburt

# Mutterschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Gefährdung durch Stoffe bzw. Verfahren nach Anlage 2 der MuSchVO

Wenn die Gesundheit der werdenden Mütter oder des Kindes durch Toxoplasma, Rötelnvirus, soweit keine Immunisierung nachgewiesen ist,  
**GEFÄHRDET WIRD !!!!!**

Wenn Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, dann Beschäftigungsverbot (§ 4 MuSchVO)

## Mutterschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 – 4, soweit bekannt ist, dass sie Mutter und Kind gefährden, (Anlage 1 der MuSchVO)

**Relevante Infektionserreger** sind z.B.: Varizellen, Zytomegalie, Ringelröteln, Masern, Mumps, Pertussis, Scharlach, Influenza, Hepatitis A, B, C und HIV – Infektion.

Folge: Bestimmte Rangfolge der Schutzmaßnahmen!

## Beispielhafte Erhebung des Immun Status

### bei Einstellung

Windpocken

98 % mit Schutz

Mumps, Masern, Röteln

33,1% mit Impfschutz

Hepatitis A

33 % mit Schutz

Keuchhusten

(alle 10 J. Auffrischimpfung)

Quelle: Kohlen, NRW



# Mutterschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Ergebnis der Beurteilung:

↓  
Gefährdung oder Auswirkungen auf die  
Gesundheit

↓  
Umgestaltung der Arbeitsbedingungen,  
Veränderung der Arbeitszeiten

Wenn dies ↓ nicht möglich

Arbeitsplatzwechsel

Ist dies nicht ↓ möglich oder zumutbar

Beschäftigungsverbot,

solange wie dies zum Schutz der Sicherheit  
und Gesundheit erforderlich ist.

## Beschäftigungsverbote nach § 5 MuSchVO

Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen beschäftigt werden, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen, (das sind Blut, Blutprodukte, Urin, Speichel, Tränenflüssigkeit, Stuhl usw.)

wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind!

## **WENN SIE DEN KRANKHEITSERREGERN AUSGESETZT SIND!!!**

Bei Beachtung der Übertragungswege kann eine Infektionsgefährdung unter Umständen durch persönliche und organisatorische Schutzmaßnahmen verhindert werden.

# Mutterschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Zusammenfassung:

Beschäftigungsverbote dann,  
wenn werdende oder stillende Mütter durch biologische  
Arbeitsstoffen gefährdet sind!

Kann die Gefährdung durch präventive Maßnahmen  
ausgeschlossen werden, kann eine werdende oder  
stillende Mutter auf ihrem Arbeitsplatz verbleiben!!!

# Mutterschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

# Mutterschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

## § 15 Abs. 1 Biostoffverordnung Arbeitsmedizinische Vorsorge

- (1) Der Arbeitgeber hat Beschäftigte vor Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach Anhang IV arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen....

*§ 15 a Abs. 3 (neue Fassung)  
Die Durchführung der  
Untersuchung nach § 15 a  
Abs. 1 ist Voraussetzung  
für die Beschäftigung oder  
Weiterbeschäftigung mit  
der entsprechenden  
Tätigkeit.*



## § 37 Röntgenverordnung Ärztliche Überwachung

- (1) Eine beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie A darf im Kontrollbereich nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb eines Jahres vor Beginn der Beschäftigung von einem nach § 41 ermächtigten Arzt (ermächtigter Arzt) untersucht worden ist.....

**(6) Personen, die nach den Absätzen 1 bis 5 der ärztlichen Überwachung unterliegen, haben die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu dulden.**



# Mutterschutz beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

## § 20 IFSG Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

- (1) Die zuständige obere Bundesbehörde, die obersten Landesgesundheitsbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen sowie die Gesundheitsämter informieren die Bevölkerung über die Bedeutung von Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten.
- (2) Beim Robert Koch-Institut wird eine Ständige Impfkommision eingerichtet. .... Die Kommission gibt Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen und zur Durchführung anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten . .....
- (3) Die obersten Landesgesundheitsbehörden sollen öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen ... aussprechen. ....
- (5) Die obersten Landesgesundheitsbehörden können bestimmen, dass die Gesundheitsämter unentgeltlich Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten durchführen. ....

## § 35 IFSG - Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen ... zu belehren. ....